

Eidg. Departement des Innern
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Per Mail an:
sekretariat.iv@sbv.admin.ch

Brugg, 10. Mai 2023

Zuständig: Hanspeter Flückiger
Dokument: konsult_vernehmlassung_IVV

Konsultation Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, uns zur Änderung der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV) vernehmen zu lassen, danken wir Ihnen.

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die vorgeschlagene Änderung von Art. 26^{bis} Abs. 3 IVV grundsätzlich zu begrüßen, da dies den IV-Grad in Einzelfällen erhöhen kann, bzw. den Druck auf eine zumutbare Tätigkeit ausserhalb der Landwirtschaft etwas verringern könnte, wenn das vergleichbare Invalideneinkommen etwas sinken würde, auch wenn die 10 % höchstens in Grenzfällen genügen.

Bezüglich der Höhe des Abzugs könnte man sich fragen, ob die erwähnte Problematik von Teilzeitbeschäftigung tatsächlich erst ab einem Beschäftigungsgrad von 50 % beginnt oder ob die Grenze des zusätzlichen Abzuges nicht z.B. auf 75 % oder gar 80 % erhöht werden sollte.

Gestützt auf unsere Ausführungen stimmt der Schweizer Bauernverband (SBV) dem Vorschlag der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) grundsätzlich zu, mit der Anregung die Werte noch einmal zu verifizieren.

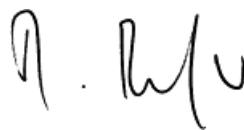
Ebenfalls stimmt der SBV der Regelung der Übergangsbestimmungen zu.

Freundliche Grüsse

Schweizer Bauernverband



Markus Ritter
Präsident



Martin Rufer
Direktor